

Zeitschrift: Illustrierte schweizerische Handwerker-Zeitung : unabhängiges Geschäftsblatt der gesamten Meisterschaft aller Handwerke und Gewerbe

Herausgeber: Meisterschaft aller Handwerke und Gewerbe

Band: 28 (1912)

Heft: 32

Buchbesprechung: Literatur

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 04.07.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

halten bleibt, sowie bei Aufhebung des für die Imprägnierung bestimmten Druckes die Öffnungen sich schließen. („Chem.-Ztg.“ 39, Rep. 206).

Zur Holzkonserrierung mit Fluoriden. Robert Nowotny, Wien, hat mit dem vom k. k. Hauptmann Malenkovic angegebenen Fluorpräparat „Bellit“ eine Reihe von Imprägnierungsversuchen bei der österreichischen Staats Telegraphenverwaltung mit Zugrundelegung verschiedener Methoden vorgenommen. Zum Teil wurden die Holzsäulen mit Bellit durchtränkt, weiters wurden Imprägnierungsversuche nach Bonderie angestellt, bei welchen die Imprägnierungsflüssigkeit am Stammende des noch saftfrischen Holzes durch hydrostatischen Druck eingepreßt wird und schließlich wurde die Kesselimprägnierung nach dem pneumatischen Verfahren angewendet. Die mehrjährige Beobachtung der nach den verschiedenen Methoden behandelten Holzsäulen wird Aufschluß über ihr Verhalten nach dem Einbau in den Erdboden geben. Anschließend daran berichtet Verfasser über das Verhalten der mit Fluoriden getränkten Holzsäulen, die vor mehreren Jahren in österreichischen Telegraphenstrecken eingebaut wurden. Es hat sich gezeigt, daß im allgemeinen die mit Zinkfluorid behandelten Hölzer sich viel besser erhielten, als die mit Kupfervitriol imprägnierten. Die letzteren hielten den Angriffen der holzerstörenden Pilze so wenig stand, daß nach sechs Jahren bereits 60% wegen gänzlicher Fäulnis durch neue ersetzt werden mußten.

Noch bessere Resultate werden allerdings mit der Teerölimprägnierung erreicht, die sich auch hier wieder am besten bewährt; freilich darf hierbei nicht außer Acht gelassen werden, daß die kreosotierte Säule vergleichsweise wesentlich teurer zu stehen kommt, als etwa die mit Zinkfluorid getränkte. („Österreich. Chem. Ztg.“)

Eine neue Bauart für Fabrikschornsteine. Es ist bekannt, daß in Industriegebieten die Vegetation durch die Abgase der Fabriken sehr schwere Schädigungen erfährt, namentlich sind es der in dem Rauch enthaltene Ruß und die in den Abgasen enthaltenen sauren Bestandteile, die diese Schäden herbeiführen, unter denen die Land- und Forstwirtschaft schwer zu leiden haben. Besonders empfindlich gegen die Wirkung des Rauches sind die Koniferen, bei denen sich als „chronische Schäden“ leichte Benadelung, Wipfeldürre, rote Spitzen und Flecken der Nadeln, sowie andere charakteristische Merkmale zeigen. In Sachsen, wo die Rauchschäden besonders groß sind, hat man hohe Staatspreise für die Auffindung von Mitteln zu ihrer Verhütung ausgesetzt, ohne daß es aber bisher gelungen ist, diese Frage in befriedigender Weise zu lösen. Man hat geglaubt, durch die Errichtung hoher Schornsteine die schädigenden Wirkungen des Rauches auszuschalten. So wurde bei Freiberg in Sachsen die bekannte Halsbrücker Esse, ein Schornstein von 140 m Höhe, errichtet, dessen Baukosten einschließlich der Flugstaubkanäle sich auf über 300,000 Mk. beliefen. Diese kostspielige Anlage erfüllt ihre Aufgabe aber zum Teil, wie man gelegentlich der vorjährigen Hygiene-Ausstellung in Dresden an den dort vorgeführten Zeichnungen wahrnehmen konnte, die den Wirkungsbereich der Freiburger Hüttenwerke im Tharandter Walde vor und nach der Erbauung der „Hohen Esse“ darstellten. Die Annahme, daß in den höheren Luftschichten der Rauch schneller verwirbelt und aufgelöst werde, hat sich als falsch erwiesen. Die zu lösende Aufgabe besteht vielmehr darin, die Rauchgase und den Ruß unmittelbar bei der Rauchquelle oder gar schon innerhalb derselben mit Luft zu verwirbeln und so ihre Schädlichkeit herabzumindern. Diese Aufgabe ist um so wichtiger, als auch die Abgase einer gewöhnlichen Steinkohlenfeuerung schon eine der Vegetation schädliche Menge schwefliger Säure enthalten,

die aus dem Schwefel der Steinkohlen herrührt. Auch das Waschen der Gase in sogenannten Entsäuerungsanlagen bewirkt nur eine Herabminderung, nicht aber eine völlige Entfernung der sauren Bestandteile. Man muß daher die Abgase mit großen Mengen Luft rasch und vollständig vermischen und zwar aus wirtschaftlichen Gründen ohne Anwendung von Gebläsen oder anderen Saugvorrichtungen. In recht einfacher und vollkommener Weise wird diese Aufgabe ohne alle Betriebskosten gelöst durch eine neue, von Prof. Wislicenus erfundene Bauart für Fabrikschornsteine. Danach wird der obere Teil der Schornsteine nicht wie bisher aus massiven Steinen, sondern aus durchbrochenen, mit trichter- oder schifförmigen Kanälen versehenen Steinen gebaut. Der Wind kann nun durch diese Öffnungen in das Innere des Schornsteins eintreten, er vermischt sich mit den aufsteigenden Rauchgasen unter starker Wirbelbildung und verdünnt sie mehr und mehr. Ein Teil des Rauches tritt schon auf der der Windrichtung entgegengesetzten Seite durch die Kanäle aus, der Rest steigt mit der Luft zusammen in dem Schornstein weiter in die Höhe und zieht oben ab. Wenn man die Kanäle in den Steinen tangential anordnet, wird die Wirbelbildung noch erheblich verstärkt. Die Zugleistung des Kamins wird durch diese veränderte Bauart in keiner Weise beeinträchtigt und die bisher ausgeführten Anlagen entsprechen durchaus den gehegten Erwartungen. Die Abgase verlassen den Schornstein aus den zahlreichen Windkanälen und werden bereits in nächster Nähe des Schornsteins durch die Außenluft so verdünnt, daß die Rauchwolke schnell ganz aufgelöst ist. Die äußere Wirkung dieser Gitterschornsteine und ihre Stabilität hat sich ebenfalls als recht gut erwiesen.

Literatur.

Der Dienstvertrag nach Schweizer Recht. Darstellung in Fragen und Antworten von Dr. jur. Oskar Leimgruber in Freiburg (Schweiz). Orell Füßli praktische Rechtskunde, 2. Band, 96 Seiten. 8°. Zürich 1912. Verlag: Orell Füßli. Gebunden in Leinwand. Preis Fr. 1.50.

Seit 1. Januar 1912 bestehen über den Dienstvertrag wesentlich veränderte Bestimmungen, zudem ist dieses Rechtsverhältnis heute durch 44 Artikel des Obligationenrechtes geregelt, während bisher nur 12 Artikel sich damit befaßten. Von den Bestimmungen über den Dienstvertrag wird auf der einen Seite jeder Prinzipal im Handel, Industrie und Gewerbe, jeder Landwirt und jede Hausfrau, und auf der andern Seite jeder kaufmännische und gewerbliche Angestellte, sowie jede in einem landwirtschaftlichen oder häuslichen Dienstverhältnis stehende Person betroffen. In der für den Laien am leichtesten faßbaren Darstellung von Fragen und Antworten orientiert der Verfasser über dieses höchst praktische Rechtsgebiet. Er läßt es aber bei den Bestimmungen über den Dienstvertrag nicht bewenden, sondern zieht auch das eidgen. Fabrikgesetz und die kantonalen Lehrlingsgesetze in den Kreis seiner Arbeit. Bei jeder Antwort ist auf den in Betracht kommenden Artikel des Obligationenrechtes verwiesen, und in einem Anhang sind alle Bestimmungen des Obligationenrechtes über den Dienstvertrag wörtlich abgedruckt. Endlich ist der Arbeit ein genaues Sachregister beigegeben. So dürfte denn ein Buch geschaffen sein, das sich für den Praktiker als sehr wertvoll erweist.